

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Februar 1965	Nummer 19
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203314	3. 2. 1965	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an die Waldarbeiter und Waldarbeiterlehrlinge des Landes Nordrhein-Westfalen v. 9. Dezember 1964	200
21220	12. 12. 1964	Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung	202
21501	29. 1. 1965	RdErl. d. Innenministers Wartungsverträge für Alarmanlagen (Sirenenstellen)	202
22306	4. 2. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit	202
5120	3. 2. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG); hier: Gewährung von Leistungen zur Unter- haltssicherung an Wehrpflichtige, die während des Grundwehrdienstes das 25. Lebensjahr vollenden	203

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 4 v. 29. 1. 1965	203
Nr. 5 v. 4. 2. 1965	203
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 3 v. 1. 2. 1965	204

I.

203314

**Tarifvertrag
über die Gewährung einer Zuwendung an die Wald-
arbeiter und Waldarbeiterlehrlinge des Landes
Nordrhein-Westfalen vom 9. Dezember 1964**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 3. 2. 1965 — IV C 1 12-00-26

A. Nachstehenden Tarifvertrag gebe ich hiermit bekannt:

**Tarifvertrag
über die Gewährung einer Zuwendung an die Waldarbeiter
und Waldarbeiterlehrlinge der staatlichen Forstbetriebe des
Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Dezember 1964**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —

wird für die unter den Manteltarifvertrag für die Waldarbeiter
der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-West-
falen (TVW) fallenden Waldarbeiter folgendes vereinbart:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der Waldarbeiter erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er
 1. am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis zum Lande steht und nicht für den gesamten Monat Dezember ohne Lohnfortzahlung zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt ist und
 2. seit dem 1. Oktober ununterbrochen als Arbeiter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Lehrling oder Anlernling im öffentlichen Dienst gestanden hat oder
im laufenden Kalenderjahr insgesamt 132 Tariftage im Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung gestanden hat oder steht und
 3. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.
- (2) Der Waldarbeiter, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 nicht erfüllt, erhält die Zuwendung, wenn er in den zwei vorangegangenen Forstwirtschaftsjahren im Arbeitsverhältnis zum Lande gestanden und insgesamt mindestens 264 Tariftage erreicht hat, es sei denn, daß er aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch vorzeitig ausgeschieden ist oder ausscheidet. Absatz 1 gilt nicht.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 2 Satz 1 letzter Halbsatz wird die Zuwendung auch gewährt,
 1. wenn der Waldarbeiter im unmittelbaren Anschluß an das dem TVW unterliegende Arbeitsverhältnis vom Lande als Beamter, Angestellter oder Arbeiter oder im unmittelbaren Anschluß an das dem TVW unterliegende Arbeitsverhältnis von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes als Beamter, Angestellter, Arbeiter, Soldat auf Zeit oder Berufssoldat übernommen wird,
 2. wenn der Waldarbeiter wegen
 - a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues,
 - b) einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unfähig macht,
 - c) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,
 gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,

3. wenn die Waldarbeiterin wegen

- a) Schwangerschaft,
 - b) Niederkunft in den letzten drei Monaten vor dem Ausscheiden,
 - c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 3 RVO
- gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

- (4) Hat der Waldarbeiter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 oder des Absatzes 2 Satz 1 letzter Halbsatz die Zuwendung erhalten, so hat er sie in voller Höhe zurückzahlen, wenn nicht eine der Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegt.

Protokollnotizen:

1. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 3 Nr. 1 ist eine Beschäftigung
 - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband, oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den MTB II, MTL II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts oder einen Manteltarifvertrag für die Waldarbeiter eines Landes anwendet.
2. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und kein unmittelbarer Anschluß im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschriften ein oder mehrere Werktag — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktag — liegen, in denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Arbeiter in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.
3. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuwendung erfüllt auch der Waldarbeiter, der die Zuwendung nur deshalb nicht erhalten würde, weil sein Arbeitsverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung oder zum zivilen Ersatzdienst ruht oder geruht hat.

§ 2

Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung beträgt — unbeschadet der Absätze 2 und 3 — $33\frac{1}{3}$ v. H. des 191fachen für den Monat Oktober anzuwendenden Stundendurchschnittsverdienstes nach § 26 Abs. 1 (TVW). Ergibt sich aus dem Einzelarbeitsvertrag für den Monat Oktober eine wöchentliche Arbeitszeit von weniger als 44 Stunden, tritt an die Stelle der Zahl 191 die entsprechende Stundenzahl. Bruchteile einer Stunde, die sich aus der Berechnung nach Satz 2 ergeben, werden auf eine volle Stunde aufgerundet.
Für den Waldarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach dem 31. Oktober erstmalig begründet worden ist, ist der Stundendurchschnittsverdienst des § 26 Abs. 1 Satz 2 TVW maßgebend. Für die regelmäßige Arbeitszeit oder die sich aus dem Einzelarbeitsvertrag ergebende geringere Arbeitszeit (Unterabsatz 1 Satz 2) ist der Kalendermonat maßgebend, in dem das Arbeitsverhältnis nach dem 31. Oktober begründet worden ist.
Hat der unter § 1 Absatz 2 fallende Waldarbeiter im Monat Oktober nicht im Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung gestanden, tritt an die Stelle des Monats Oktober der letzte Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis vor dem Monat Oktober bestanden hat.
- (2) Hat der Waldarbeiter(in) nicht während des gesamten Kalenderjahres Bezüge vom Lande aus einem Rechtsverhältnis als Angestellter, Arbeiter, Lehrling oder Anlernling oder während eines dieser Rechtsverhältnisse Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den der Arbeiter(in) weder Bezüge aus einem der vorgenannten Rechtsverhältnisse zum Lande, noch während eines dieser Rechtsverhältnisse Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat.

(3) Bruchteile von Pfennigen, die sich bei der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 ergeben, bleiben unberücksichtigt.

(4) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich um 20,— DM für jedes Kind, für das dem Waldarbeiter für den Monat Oktober bzw. für den nach Absatz 1 Unterabsatz 2 oder 3 maßgebenden Monat Kinderzuschlag zustand oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte. Dies gilt auch für Kinder,

a) für die dem Waldarbeiter nach § 16 Abs. 3 UAbs. 2 oder der Waldarbeiterin wegen des Bezuges von Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz kein Kinderzuschlag zusteht;

b) für die der Waldarbeiter Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Leistungen in Höhe des Kindergeldes nach § 7 Abs. 6 Bundeskindergeldgesetz erhält.

Erreicht der Waldarbeiter im Monat Oktober bzw. in dem nach Absatz 1 Unterabsatz 2 oder 3 maßgebenden Monat weniger als 160 Tariftunden, erhöht sich die Zuwendung statt um 20,— DM nach Unterabsatz 1

um 15,— DM, wenn er mindestens 110 Tariftunden erreicht,

um 10,— DM, wenn er 110 Tariftunden nicht erreicht.

Steht dem Waldarbeiter nach den gemäß § 16 Abs. 1 TVW anzuwendenden besoldungsrechtlichen Vorschriften für das erste kinderzuschlagsberechtigende Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihm nach § 16 Abs. 4 Buchst. c TVW für das erste kinderzuschlagsberechtigende Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zu, erhöht sich die Zuwendung für alle nach Unterabsatz 1 zu berücksichtigenden Kinder statt um 20,— DM bzw. 15,— DM nach den Unterabsätzen 1 bzw. 2 um 10,— DM.

§ 3

Zuwendungen an Waldarbeiterlehrlinge

(1) Der Waldarbeiterlehrling erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, und zwar im ersten und zweiten Lehrjahr in Höhe von 45,— DM, im dritten Lehrjahr (Stichtag 1. September) in Höhe von 55,— DM, wenn er

1. am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen bei der Staatsforstverwaltung im Ausbildungsverhältnis steht und

2. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder aus eigenem Wunsch ausscheidet.

(2) Hat der Waldarbeiterlehrling im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 4

Anrechnung von Leistungen

Wird auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtszuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 5

Zahlung der Zuwendung

Die Zuwendung soll spätestens am 15. Dezember gezahlt werden.

§ 6

Übergangsvorschriften für das Jahr 1964

(1) Erfüllt der Waldarbeiter nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder erreicht die Zuwendung nicht den Betrag der dem Waldarbeiter als Weihnachtszuwendung nach dem Tarifvertrag vom 14. Oktober 1960 bei dessen Weitergeltung zugestanden hätte, erhält der Waldarbeiter für das Jahr 1964 die Zuwendung nach Maßgabe des vorgenannten Tarifvertrages. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 gilt.

(2) Ist zu Weihnachten 1964 eine Weihnachtszuwendung nach Maßgabe des Tarifvertrages vom 14. Oktober 1960 gezahlt worden, wird sie auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 7

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag wird erstmals zu Weihnachten 1964 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1967, schriftlich gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wird die Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz ausgeschlossen.

Mainz, den 9. Dezember 1964

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzter des Vorstandes

Glahn

Für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —
Pfeiffer

B. Zur einheitlichen Anwendung des Tarifvertrages gebe ich folgende Erläuterungen:

Zu § 1 Abs. 1

Die Bestimmungen der Nummern 1 bis 3 betreffen den Regelfall des Stammarbeiters. Die vereinbarten Stichtage und Fristen dienen der Angleichung an die im übrigen öffentlichen Dienst geltende Regelung.

Voraussetzung zur Gewährung der Zuwendung ist hiernach, daß

1. am 1. Dezember das Arbeitsverhältnis zum Lande rechtlich bestanden hat und,

2. daß der Waldarbeiter **entweder** seit dem 1. Oktober ununterbrochen im öffentlichen Dienst gestanden hat, **oder** im laufenden Kalenderjahr insgesamt 132 Tariftage gemäß § 7 TVW erreicht hat. Ist der 1. Oktober allgemein arbeitsfrei, so gilt der nächste Arbeitstag.

Die Voraussetzungen sind daher auch dann gegeben, wenn der Waldarbeiter an den Stichtagen oder innerhalb der Fristen krank gewesen ist — selbst wenn der Krankengeldzuschuß wegen Überschreitung der Bezugsdauer des § 31 TVW nicht mehr gewährt worden ist — sofern das Arbeitsverhältnis während dieser Zeit bestanden hat.

Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses gemäß § 44 TVW in der Zeit bis 31. März ist unschädlich im Sinne der Nr. 3.

Zu § 1 Abs. 2

Der regelmäßig beschäftigte Waldarbeiter oder der Stammarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nicht am 1. Dezember bestanden hat, erhält die Zuwendung, wenn er die Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllt. Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses nach § 44 TVW ist kein Ausscheiden im Sinne des Satzes 1, letzter Halbsatz.

Zu § 2 Abs. 1 UAbs. 1

Die Teilung der maximal in einem Jahr erreichbaren Tariftundenzahl — 52 × 44, d. s. 2288 — durch die Zahl der Monate ergibt rd. 191 Tariftunden. Im Monat Oktober ist der Stundendurchschnittsverdienst des vorhergegangenen, am 30. September abgelaufenen Forstwirtschaftsjahres — im Falle einer zum 1. Oktober wirksam werdenden Lohnerhöhung unter Erhöhung gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 — anzuwenden. Sofern der Waldarbeiter die regelmäßige Arbeitszeit (§ 4 TVW) einzuhalten hat und die Voraussetzungen des § 1 erfüllt, bleiben etwaige Fehlzeiten unberücksichtigt.

Ergibt sich aus dem Einzelarbeitsvertrag für den Monat Oktober eine wöchentliche Arbeitszeit von weniger als 44 Stunden, so ist der Berechnung der Zuwendung die für den Monat Oktober vereinbarte Arbeitszeit zugrunde zu legen.

Beispiel:

Eine Waldarbeiterin war vom 4. 3. 1963 bis 1. 11. 1963 und vom 1. 3. 1964 bis 8. 5. 1964 für täglich 6 Arbeitsstunden, außer an Samstagen, und vom 31. 8. 1964 bis 15. 11. 1964 für täglich 5 Arbeitsstunden, außer an Samstagen, eingestellt.

Vom 4. 3. 1963 bis 15. 11. 1964 wurden einschließlich des Urlaubs

im FWJ 1963 zusammen 900 TStd. : 5, d.s. 180 TTg,
im FWJ 1964 zunächst 450 TStd. : 5, d.s. 90 TTg und
zum Ende des

FWJ 1964 weitere 115 TStd. : 4,2, d.s. 27 TTg,
somit insgesamt $\frac{297}{12}$ TTg
erreicht.

Damit sind die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 erfüllt.

Mit der Waldarbeiterin sind für den Monat Oktober 25 Arbeitsstunden wöchentlich vereinbart. Die der Zahl 191 entsprechende Stundenzahl beträgt 109, nämlich $52 \times 25 = 108,3$ rd. 109.

$\frac{12}{12}$

Sie erhält nach § 2 Abs. 1 eine Zuwendung in Höhe von $33\frac{1}{3}$ v. H. des 109fachen Stundendurchschnittsverdienstes.

Zu § 2 Abs. 1 UAbs. 2

Die Bestimmung gilt nur für den Fall, daß der Waldarbeiter vorher im öffentlichen Dienst gestanden und dadurch die Voraussetzungen des § 1 erfüllt hat.

Zu § 2 Abs. 1 UAbs. 3

Es ist der Stundendurchschnittsverdienst anzuwenden, der sich nach § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 TVW für den Monat des Ausscheidens ergibt. Nach dem Ausscheiden eingetretene Lohnerhöhungen sind nicht mehr zu berücksichtigen.

Zu § 2 Abs. 2

Maßgebend ist, ob der Waldarbeiter Bezüge vom Lande erhalten hat.

Es genügt, wenn die Bezüge für einen Tag im Monat gewährt wurden.

Für Kalendermonate, in denen der Waldarbeiter für mindestens einen Tag, einschließlich der Fw- und Fn-Tage, vom Lande Arbeitsentgelt, Fortzahlung des Arbeitsentgeltes nach § 1 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz, Lohnfortzahlung nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen oder Krankengeldzuschuß erhalten hat, tritt eine Minderung der Zuwendung um $\frac{1}{12}$ nicht ein.

Beispiel:

Die Waldarbeiterin des Beispiels zu § 2 Abs. 1 UAbs. 1 hat im Kalenderjahr 1964 in den Monaten Januar, Februar, Juni, Juli und Dezember keine Bezüge vom Lande erhalten.

Der Zuschuß beträgt somit $\frac{5}{12}$ von $33\frac{1}{3}$ v. H. des 109fachen Stundendurchschnittsverdienstes des Monats Oktober.

Tage, an denen der Waldarbeiter mit meiner Genehmigung für Rechnung Dritter gearbeitet und zur Verminderung der Verwaltungsarbeit das Arbeitsentgelt unmittelbar durch diese erhalten hat, gelten, soweit diese Tage mit meinem ausdrücklichen Einverständnis als Tariftage anerkannt wurden, bei der Berechnung des Zuschusses als Fn-Tage.

Krankheitstage nach Ablauf der Bezugsdauer für den Krankengeldzuschuß sowie Tage, an denen ein Zuschuß nach § 19 TVW gewährt wurde, gelten nicht als Tage, an denen der Waldarbeiter Bezüge vom Lande erhalten hat.

Zur Vereinfachung kann der Zuschuß bei Waldarbeitern mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von 44 Stunden wöchentlich durch Vervielfältigung des Stundendurchschnittsverdienstes mit den nachstehenden Faktoren berechnet werden.

Verminderung des Zuschusses um	Faktor
0:12	63,67
1:12	58,36
2:12	53,06
3:12	47,75
4:12	42,44
5:12	37,14
6:12	31,83
7:12	26,53
8:12	21,22
9:12	15,92
10:12	10,61
11:12	5,31

Mein RdErl. v. 21. 11. 1960 (SMBI. NW. 203314) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
staatlichen Forstämter.

— MBI. NW. 1965 S. 200.

21220

Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung Vom 12. Dezember 1964

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 12. Dezember 1964 folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung v. 16. 12. 1958 (SMBI. NW. 21220) beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 2. 2. 1965 — VI C 1-15.03.46 — genehmigt worden ist.

Artikel I

§ 23 Satz 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Freiwillige Mitglieder können Versorgungsabgaben bis zur Höhe des 1,3fachen der durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres leisten, mindestens jedoch $\frac{3}{10}$ dieser durchschnittlichen Versorgungsabgabe.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

— MBI. NW. 1965 S. 202.

21501

Wartungsverträge für Alarmanlagen (Sirenenstellen)

RdErl. d. Innenministers v. 29. 1. 1965 — VIII A 2:20.58.83

Wartungsverträge nach Anlage 5 zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für den örtlichen Alarmdienst (AVV-Alarmdienst) sind künftig nur mit Wirkung vom 1. Januar oder 1. Juli, der auf die Übernahme der Alarmanlage folgt, abzuschließen (§ 11 des Wartungsvertrages).

An die Regierungspräsidenten,

Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBI. NW. 1965 S. 202.

22306

Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 2. 1965
— IV B 4 — 6921.5

1. Im Anschluß an den RdErl. d. Kultusministers v. 17. 12. 1964 (ABl. KM. S. 3) wird die Vergütung nach dem BAT der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte mit Wirkung vom 1. Januar 1965 wie folgt neu geregelt:

Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen, sind gemäß der nachstehenden Aufstellung in die Vergütungsgruppen des BAT einzureihen. Sie erhalten, soweit in der nachstehenden Aufstellung vorgesehen, von einem bestimmten Lebensalter ab eine jederzeit widerrufliche Zulage. In den Anstellungsverträgen oder durch besonderes Schreiben sind die Lehrkräfte auf die jederzeitige Widerruflichkeit der Zulage hinzuweisen.

	Verg. Gr. des BAT	Widerrufliche Zulage ab 1. 1. 1965
1. Sozialarbeiter als Lehrkräfte an Höheren Fachschulen für Sozialarbeit mit der Befähigung zum berufspraktischen Unterricht	IV b	ab 33. Lebensjahr 17 DM ab 45. Lebensjahr 121 DM
2. Lehrkräfte an Höheren Fachschulen für Sozialarbeit mit voller Lehrbefähigung für das Amt eines Studienrats	III	ab 30. Lebensjahr 99 DM ab 46. Lebensjahr 251 DM

II. Lehrkräfte, die an einer anderen als ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform verwendet werden, erhalten eine ihrer Lehrbefähigung entsprechende Vergütung, jedoch nicht höher als die Lehrkräfte der Schulform, an der sie beschäftigt werden.

Soweit Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis auf Grund ihres Arbeitsvertrages eine höhere Vergütung als nach Abschnitt I dieses RdErl. erhalten, ist der Arbeitsvertrag wegen des Inkrafttretens dieses RdErl. nicht zu kündigen.

Der RdErl. v. 30. 12. 1964 (SMBL. NW. 22306) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten

— MBL. NW. 1965 S. 202.

5120

Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG);

hier: Gewährung von Leistungen zur Unterhaltssicherung an Wehrpflichtige, die während des Grundwehrdienstes das 25. Lebensjahr vollenden

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 2. 1965 — IV A 1 — 3500

1. Wehrpflichtige, die während des Grundwehrdienstes das 25. Lebensjahr vollenden, erhalten von dem darauf folgenden Tage an Verdienstausschüttung nach § 13 USG (§ 2 Nr. 2). Bisher nach § 2 Nr. 1 gewährte Leistungen sind umzustellen. Für den Fall, daß die neue Leistung geringer ist als die bisher gewährte, kann nach Nr. 7 der Anlage zur Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 23 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes v. 15. Juli 1964 — GV. NW. S. 226 — ein Härteausgleich gewährt werden.

Die vorgenannten Wehrpflichtigen erhalten trotz Vollendung des 25. Lebensjahres kein Übungsgeld nach § 7 Wehrsoldgesetz. Nach dem Wehrsoldgesetz wird bei Leistung des Grundwehrdienstes Übungsgeld nur gewährt, wenn der Wehrpflichtige bereits im Zeitpunkt der Einberufung 25 Jahre alt war. (Anmerkung: Nach § 5 Abs. 2 Wehrpflichtgesetz können Wehrpflichtige nach Vollendung des 25. Lebensjahres nur noch zum verkürzten

Grundwehrdienst herangezogen werden.) Ein „Hineinwachsen“ des Wehrpflichtigen in den Anspruch auf Übungsgeld während des Wehrdienstes infolge Vollendung des 25. Lebensjahres kennt das Wehrsoldgesetz — im Gegensatz zur Verdienstausschüttung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz — nicht.

Es ist beabsichtigt, bei der Novellierung des Wehrsoldgesetzes den § 7 der Regelung in § 2 Nr. 2 USG anzupassen. Bis dahin muß von den Unterhaltssicherungsbehörden beachtet werden, daß nach der derzeitigen Rechtslage die Wehrpflichtigen mit der Vollendung des 25. Lebensjahres zwar Anspruch auf Verdienstausschüttung erhalten, ihnen aber von diesem Zeitpunkt an kein Übungsgeld zusteht. Rückfragen bei der Truppe über die Höhe des gewährten Übungsgeldes erübrigen sich in diesen Fällen.

2. Bei dieser Gelegenheit wird darauf hingewiesen, daß die in Nr. 1 dargelegte Diskrepanz zwischen § 2 Nr. 2 USG und § 7 Wehrsoldgesetz in ähnlicher Weise auch zwischen § 2 Nr. 2 USG und § 9 des Arbeitsplatzschutzgesetzes besteht. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift sind Beamte während des Grundwehrdienstes nur dann mit Dienstbezügen beurlaubt, wenn sie bereits im Zeitpunkt der Einberufung 25 Jahre alt sind. Ist der Beamte vorher einberufen worden und vollendet er während des Grundwehrdienstes das 25. Lebensjahr, hat er Anspruch auf Verdienstausschüttung nach dem USG. Er erhält weder Anspruch auf Zahlung seiner Dienstbezüge (§ 9 Arbeitsplatzschutzgesetz) noch Anspruch auf Übungsgeld (vgl. Nr. 1, Absatz 2). Der Entwurf einer Änderung des § 9 Arbeitsplatzschutzgesetz sieht eine Anpassung an § 2 Nr. 2 USG vor.

Die Regelung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (§ 1 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz) stimmt dagegen in ihrer Systematik mit § 2 Nr. 2 USG überein. Das bedeutet, daß an Angehörige dieses Personenkreises, die während des Grundwehrdienstes das 25. Lebensjahr vollenden, von diesem Zeitpunkt an Arbeitsentgelt weiter gewährt werden muß.

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBL. NW. 1965 S. 203.

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 4 v. 29. 1. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2061 213	15. 1. 1965	Gebührenordnung für die Prüfung und Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln . . .	17
77	21. 1. 1965	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach §§ 19a und 19f des Wasserhaushaltsgesetzes	17
	15. 1. 1965	Bekanntmachung einer Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes und der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	18

— MBL. NW. 1965 S. 203.

Nr. 5 v. 4. 2. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
51	26. 1. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 23 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes	20
67	26. 1. 1965	Zweite Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen	20
7131 7130	2. 2. 1965	Verordnung zur Ausführung der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten	21

— MBL. NW. 1965 S. 203.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 3 v. 1. 2. 1965**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		sachten Kosten, nicht aber zu einer Ordnungsstrafe verurteilt werden. LG Bonn vom 2. Oktober 1964 — 6 S 137/63	31
Dienstkleidung für Kraftfahrer	25		
Änderung und Ergänzung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen vom 19. Oktober 1956 (ZRHO); hier: 7. Ergänzungslieferung (Stand Juni 1964)	26	Strafrecht	
Hinweise auf Rundverfügungen	26	1. GG Art. 12; OWiG § 7; BOKraft § 35. — Das Verbot, in ausschließlich zum Mietwagenverkehr zugelassene Kraftwagen Fahrpreisanzeiger einzubauen, verstößt nicht gegen Art. 12 GG. OLG Köln vom 4. September 1964 — 1 Ws 45/64 (B)	32
Personalnachrichten	26	2. UWG § 4. — § 4 UWG bezieht sich nur auf die wissent- lich unwahren und zur Irreführung des Kaufinter- essenten geeigneten Angaben, die in irgendeiner Form die angebotene Ware selbst betreffen. — Irreführende Angaben, die nur zum Besuch der Werbe- und Ver- kaufsveranstaltung anlocken, sind, wenn der Interess- ent durch den Besuch weder einen Vermögens- schaden erleidet noch Sondervorteile beim Erwerb der angebotenen Ware genießt, nicht strafbar. OLG Köln vom 1. September 1964 — Ss 251/64	33
Gesetzgebungsübersicht	28	3. GVG §§ 66, 67. — Die Einschränkung des Geltungs- bereichs des § 67 GVG durch § 66 GVG gilt nicht für den Vorsitzenden der kleinen Strafkammer. OLG Hamm vom 24. September 1964 — 2 Vs 3/64	34
Rechtsprechung		4. StPO §§ 260, 331. — Erfolgt im Berufungsverfahren nur noch wegen eines einzigen Teilakts der vom erst- instanzlichen Gericht festgestellten fortgesetzten Tat eine Verurteilung, so ist im übrigen freizusprechen. — Das gilt auch dann, wenn schon der Eröffnungsbe- schluß nur die Tat enthielt, derentwegen verurteilt worden ist. OLG Hamm vom 8. September 1964 — 3 Ss 762/64	34
Zivilrecht		Kostenrecht	
1. BGB §§ 566, 581 II, § 126. — Zur Rechtsnatur des Automatenaufstellungsvertrages. — Soll ein Automaten- aufstellvertrag für länger als ein Jahr gelten, so bedarf er der Schriftform des § 566 BGB. OLG Hamm vom 13. November 1964 — 4 U 93/64	29	WohnGebBefrG § 1 I. — Zur Gebührenbefreiung bei der Eintragung eines Zwischenerwerbers. OLG Köln vom 15. Oktober 1964 — 8 W 52/64.	35
2. BGB § 1629 II, § 1795. — Der Begriff der Verwandt- schaft i. S. des § 1795 I Ziff. 1 BGB bestimmt sich nach § 1589 BGB; er umfaßt nicht die Schwäger- schaft nach § 1590 BGB. OLG Hamm vom 14. Sep- tember 1964 — 15 W 128/64	29		
3. HGB § 18 II, § 19 II, § 24 I. — Treten Kommanditisten in eine offene Handelsgesellschaft ein, die eine Firma mit dem Gesellschaftszusatz „o. H.“ führt, so darf dieser Zusatz nicht ersatzlos weggelassen werden, sondern muß durch einen der Vorschrift des § 19 II HGB entsprechenden Zusatz ersetzt werden. OLG Hamm vom 16. Oktober 1964 — 15 W 126/64	30		
4. ZPO § 103 I, §§ 627b, 627c. — Auf die Kosten eines außergerichtlichen Unterhaltsvergleichs ist § 627c ZPO unanwendbar. OLG Köln vom 6. November 1964 — 8 W 66/64	31		
5. ZPO §§ 372a, 380. — Erscheint eine Prozeßpartei nicht zu der nach § 372a ZPO angeordneten Untersuchung, so kann sie nur in die durch ihr Ausbleiben verur-			

— MBL. NW. 1965 S. 204.

— MBl. NW. 1965 S. 204.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Mannesmannrufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck; und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.